

Gegenüberstellung der staatlichen Gegenentwürfe zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922 und vom Januar 1923, Artikel 02

Römischer Entwurf zum Konkordat mit Bayern vom September 1922.	Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922.	Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Januar 1923.
Art. 2.	Art. 2.	Art. 2.
Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von Seiten des Staates keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.	Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von Seiten des Staates keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.	Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von Seiten des Staates keiner Einschränkung in Bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und – vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 – die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.
Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen dieselben bewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger	Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen dieselben bewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger	Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger

oder Gesellschaften	oder Gesellschaften	oder Gesellschaften
geltenden gesetzlichen	geltenden gesetzlichen	geltenden gesetzlichen
Bestimmungen. Ihr	Bestimmungen. Ihr	Bestimmungen. Ihr
Eigentum und ihre	Eigentum und ihre	Eigentum und ihre
anderen Rechte werden	anderen Rechte werden	anderen Rechte werden
ihnen gewährleistet.	ihnen gewährleistet.	ihnen gewährleistet.
In Bezug auf den	In Bezug auf den	In Bezug auf den
Erwerb, den Besitz	Erwerb, den Besitz	Erwerb, den Besitz
und die Verwaltung	und die Verwaltung	und die Verwaltung
ihres Vermögens	ihres Vermögens	ihres Vermögens
sowie in der Ordnung	sowie in der Ordnung	sowie in der Ordnung
ihrer Angelegenheiten	ihrer Angelegenheiten	ihrer Angelegenheiten
unterliegen sie keiner	unterliegen sie keiner	unterliegen sie keiner
besonderen staatlichen	besonderen staatlichen	besonderen staatlichen
Beschränkung oder	Beschränkung oder	Beschränkung oder
Aufsicht.	Aufsicht.	Aufsicht.

Quellen:

Gegenüberstellung des römischen Entwurfs zum Konkordat mit Bayern mit dem staatlichen Gegenentwurf vom Dezember 1922; Dokument Nr. 10458.

Staatlicher Gegenentwurf zum Konkordat mit Bayern vom Januar 1923; Dokument Nr. 872.

Empfohlene Zitierweise:

Gegenüberstellung der staatlichen Gegenentwürfe zum Konkordat mit Bayern vom Dezember 1922 und vom Januar 1923, Artikel 02, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 16080, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/16080. Letzter Zugriff am: 29.04.2024.